



## Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

### Wozu dient eine Lieferantenerklärung mit Präferentielltem Ursprung?

Bei Exporten von Waren werden vom importierenden Land im Normalfall Zölle erhoben. Anders ist dies, wenn zwischen beiden Ländern ein sogenanntes **Präferenzabkommen** geschlossen wurde. In diesem Fall ist für die zu exportierende Ware bei Erfüllung der im Abkommen festgeschriebenen Ursprungsregelungen die **zollfreie** oder zumindest **zollvergünstigte Einfuhr** möglich. Dies kann für den Exporteur zu einem erheblichen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Anbietern führen bzw. fordern manche Kunden diese Zollfreiheit von ihren Lieferanten.

Voraussetzung für die zollfreie Einfuhr ist die Vorlage eines **Präferenznachweises** gegenüber den Zollbehörden des Importlandes, dass die Exportware die Ursprungsbestimmungen des Abkommens erfüllt. Für die das Handwerk betreffenden Produkte ist dieser Nachweis die **Warenverkehrsbescheinigung EUR 1**, die für deutsche Exporteure der deutsche Zoll ausstellt.

Für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 verlangt der Zoll vom Exporteur eine Erklärung über den präferenzrechtlichen Ursprung der Ware. Sofern der Exporteur die Waren vollständig selbst hergestellt hat, kann er diese Erklärung selbst abgeben.

Im Handwerk werden jedoch häufig zu bearbeitende Vormaterialien oder zugelieferte Teile ver- bzw. weiterbearbeitet. Dann benötigt der exportierende Handwerker von seinen Vorlieferanten die sogenannte **Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft**. Aber auch, wenn der Handwerker selbst nicht exportiert, jedoch Zulieferer eines exportierenden Unternehmers ist, wird von ihm die Ausstellung einer derartigen Lieferantenerklärung verlangt.

Es gibt weder eine gesetzliche Pflicht zur Ausstellung einer Lieferantenerklärung für Hersteller noch zur Gewährung des Präferenzvorteils durch den Exporteur. Allerdings wird dies häufig als Pflicht des (Vor)Lieferanten in den Kaufvertrag aufgenommen. In der Regel wird die Lieferantenerklärung auch als Nachweis zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen akzeptiert.

### Was ist bei der Ausstellung zu beachten?

Die Rechtsgrundlage für die Ausstellung einer Lieferantenerklärung ist seit 1. Mai 2016 die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zum Unionszollkodex. Diese Verordnung legt den **exakten Wortlaut** der Lieferantenerklärungen verbindlich fest.

Zu unterscheiden sind **Lieferantenerklärungen (LE)** und **Langzeitlieferantenerklärungen (LLE)** – jeweils für Waren mit Präferenzielltem Ursprung. Erstere ist nur für eine einzelne Lieferung bestimmt und kann daher auch auf der entsprechenden Rechnung oder Lieferschein angebracht werden. Verwenden Sie hingegen ein Formular bzw. stellen eine LLE aus, muss die dazugehörige Ware eindeutig identifiziert werden. Am geeignetsten ist zu diesem Zweck die Angabe der Zolltarifnummer, auch wenn es nicht vorgeschrieben ist. Die LLE hat eine maximale Geltungsdauer von 24 Monaten, wobei die Frist nicht mit dem Ausstellungsdatum beginnen muss.

Weiterhin muss der **Aussteller** der Erklärung eindeutig aus dem Dokument hervorgehen und bei LLE auch der **Empfänger**. Die Verantwortlichkeit für die Ausstellung muss daher betriebsintern festgelegt werden. Fehlende Angaben zur Stellung in der Firma bzw. zur namentlich verantwortlichen Person können zu einer Ablehnung bei den Zollstellen führen. Grundsätzlich sind Lieferantenerklärungen handschriftlich zu unterzeichnen - bei elektronischer Erstellung müssen sie elektronisch „authentisiert“ werden.

Bei der Herkunftsangabe der Ursprungszeugnisse verwenden Sie bitte „Europäische Union“. Bei der Angabe der Länder, für welche die LE gelten soll, können sowohl offizielle Länderbezeichnungen als auch zweistellige ISO-Alpha –Codes verwendet werden. Lieferantenerklärungen können auch nachträglich ausgestellt werden, dann dürfen sie jedoch im Falle einer LLE nicht länger als 12 Monate gelten.

### Procedere der Ausstellung

Der Ausstellung der LE geht eine **Prüfung** voraus, ob die vorgeschriebenen **Ursprungsregeln** des Präferenzabkommens durch entweder vollständige Herstellung oder ausreichende Be- oder Verarbeitung erfüllt werden.

Voraussetzung für die Prüfung ist, dass die betreffende Ware einer **Warennummer** zugeordnet wird. Für die Einreihung kann man das [Warenverzeichnis](#) des Statistischen Bundesamtes oder die [EZT-Online Datenbank](#) des deutschen Zolls nutzen. Ausreichend für den Prüfvorgang ist die Zuordnung der Ware in eine 4-stelligen HS-Position (die ersten 4 Stellen der Warennummer).

Sie deutsche Zollverwaltung hat für die Prüfung der Erfüllung der Be- und Verarbeitungsregeln die [WuP-Datenbank](#) (Warenursprung und Präferenzen online) bereitgestellt, wo Sie unter Angabe der jeweiligen HS Position und des Ziellandes in Tabellen- bzw. Listenform die dafür geltenden Bestimmungen der Be- und Verarbeitungsregeln finden. Es können auch Abfragen für mehrere Länder im Vergleich vorgenommen und diese dann auch in der Lieferantenerklärung aufgeführt werden.

#### Beispiel:

Ein Metallbauunternehmen will Tore im Gesamtwert von 100.000 EUR nach Kanada liefern und im Vertrag ist vereinbart, dass die Einfuhr unter Nutzung der Präferenzvorteile erfolgen soll. Zwischen der EU und Kanada besteht ein Präferenzabkommen (CETA).

Der deutsche Metallbauer hat für die Herstellung Stahl von seinem Händler verwendet, der es wiederum aus der Ukraine bezogen hat. Das Material hatte also vor seiner Bearbeitung keinen präferenziellen Ursprung der EU. Nun gilt es zu prüfen, ob die Be- und Verarbeitung durch den Metallbauer ausreichend ist, dass die Tore einen präferenziellen Ursprung der EU zu erlangen?

Die Einreihung der Ware führt zur Warentarifnummer 7308 3000 – für die Prüfung der ausreichenden Be- und Verarbeitung reichen jedoch bereits die ersten 4 Stellen 7308 aus.

Durch die Eingabe der 7308 und des Ziellandes Kanada (CA) in der WuP-Datenbank erhält man folgende Hinweise:



LÄNDERAUSWAHL

ISO-ALPHA2-CODE

oder

LÄNDERNAME

STICHTAG ÄNDERN

26.11.2018

ÄNDERN

LÄNDERLISTE

ÜBERSICHTEN

GEGENÜBERSTELLUNG DER VERARBEITUNGSLISTE

WuP online > Gegenüberstellung der Verarbeitungslisten

## Gegenüberstellung der Verarbeitungslisten zum Stichtag 26.11.2018

HS-Position:

Präferenzregelungen:

- alle Regelungen
- ADA (Andorra (AD) (Waren der Kap. 1 bis 24))
- AL (Albanien (AL))
- AND (Andenstaaten (Ecuador, Kolumbien und Peru))
- BA (Bosnien und Herzegowina (BA))
- C+M (Ceuta (XC) und Melilla (XL))
- CA (Kanada)**
- CAF (CARIFORUM)

SUCHEN

PRÄFERENZ-REGELUNGEN	HS-POSITION	WAREN DES KAPITELS	ERZEUGNISSEZIFISCHE REGEL FÜR EINE AUSREICHENDE FERTIGUNG NACH ARTIKEL 5	
	(1)	(2)	(3) ODER (4)	
CA	Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl		
	7308		Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen Unterposition 7301.20 oder	
			Wechsel aus Unterposition 7301.20, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Unterposition 7301.20 ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

Erfüllt die Verarbeitung durch den Metallbauer die Bedingungen aus Spalte 3, kann der präferenzielle Ursprung der Tore vom ihm auf der LE mit präferentiellen Ursprung für Kanada bestätigt werden.

Die Ermittlung der Präferenz kann mit zwei unterschiedlichen Ansätzen erfolgen:

- a) durch einen **Positionswechsel**: Hier spielt der Wert im Grundsatz keine Rolle. Verglichen werden die ersten vier Stellen der Warennummer (das ist die Position der Ware) der eingesetzten Vormaterialien, die keinen präferentiellen Ursprung haben mit der Position des hergestellten Erzeugnisses. Der Positionswechsel ist erfüllt, wenn sich die Positionen in mindestens einer Zahl unterscheiden.
- b) Durch die **Wertschöpfungsregel**: Im o.g. Beispiel dürfen nicht präferentielle Vormaterialien den Anteil von 50 % des Ab-Werk-Preises nicht überschreiten. Zum Zweck der Ermittlung als auch der Dokumentation für etwaige Prüfungen durch den



Zoll empfiehlt sich eine entsprechende Kalkulation, die bei der Lieferantenerklärung abzulegen ist bzw. muss sie in einem Dateiformat archiviert werden, welches nicht mehr veränderbar ist, z. B. pdf-Format.

### **Was ist im Anschluss der Abgabe einer Lieferantenerklärung zu beachten?**

Die Zollbehörden können bei Zweifel über den Inhalt die Richtigkeit der Lieferantenerklärung überprüfen. Zu diesem Zweck können sie die Vorlage des Auskunftsblattes INF 4 innerhalb von 4 Monaten vom Ausführer verlangen. Der wiederum muss sich an seine Lieferanten wenden, damit diese dann jeweils das INF 4 bei ihrer Zollstelle beantragen.

Jede Lieferantenerklärung eines deutschen Lieferanten nebst Dokumentation sollte mindestens 6 Jahre aufbewahrt werden (§147 III AO). Sofern die LE auf einer Rechnung abgegeben wurde, gilt die allgemeine Aufbewahrungsfrist für Rechnungen (10 Jahre).

Sollte sich in Ihrem Materialeinkauf des betreffenden Produktes etwas vor Ablauf der Gültigkeitsfrist der LLE ändern, müssen Sie die Prüfung der Ursprungsregeln wiederholen. Sofern die veränderten Vormaterialien dazu führen, dass die Be- und Verarbeitungsregeln für das Produkt nicht mehr erfüllt werden, müssen Sie gegenüber dem Empfänger die LLE widerrufen.

### **Beratung:**

Katja Schleicher  
Beraterin für Außenwirtschaft und internationale Messen  
E-Mail: [katja.schleicher@hwk-dresden.de](mailto:katja.schleicher@hwk-dresden.de)  
Telefon: 0351/40 41 943